

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 8. Dezember 1905.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Des Königs Majestät haben dem Kreiscommunal- und Kreisparlaffen-Mendanten Valentin Tobias von hier den königlichen Krenen-Orden IV. Klasse — mit der Zahl 50 — zu verleihen geruht.
Groß-Strehliß, den 4. Dezember 1905.

Der **Königliche Landrat.** von Alten, Geheimer Regierungs-Rat.

Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche.

Mit Rücksicht auf das erneute Aufstehen der Maul- und Klauenseuche in den benachbarten Teilen Oesterreich-Schlesiens wird auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes und des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 22. Juli 1905 (S. S. 318) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh, Geflügel, Hen, Ersh und Dünger aus den österreichischen politischen Bezirken Bieltz und Biala, sowie der auf dem Landwege der Grenzstation Dziedziß zur Verladung auf der Eisenbahn zugeführten Rinder aus anderen österreichischen Bezirken in den Regierungsbezirk Oppeln ist verboten.

§ 2. Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen innerhalb einer Entfernung von 500 m von der Grenze der österreichischen politischen Bezirke Bieltz und Biala nicht gemeidet werden. Ebenso ist die Verwendung von Rindvieh zu Arbeitszwecken innerhalb der vorhin bezeichneten Zone verboten.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Außerdem hat die Einziehung der verbotswidrig eingeführten Tiere zu erfolgen

§ 5. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr befeitigt ist.

Oppeln, den 3. Dezember 1905.

Der **Regierungspräsident.** J. W. Jürgensen.

Bekanntmachung.

Die von den Teilnehmern der Provinzial-Land-Feuersozietät nach § 25 des Reglements für das 2te Halbjahr 1905 zu leistenden ordentlichen Gebäudeversicherungsbeiträge, sowie für die mit dem 1. Oktober d. Js. zugetretenen neuen Versicherungen in Höhe der in dem Versicherungsantrage berechneten Quartalsbeiträge sind nach der vorangeführten Bestimmung vom 2. bis 31. Januar 1906 an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an die betreffenden Kreis-Feuersozietätskassen abzuliefern, letzteren auch die vorgeschriebenen Nachweise über etwaige Rückstände bis zum 15. Februar f. Js. in doppelter Ausfertigung zu überreichen.

Breslau, den 10. November 1905.

Provinzial-Land-Feuersozietäts-Direktion.
gez. Freiherr von Nichtsoten.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Orts- und Gemeindevorstände des Kreises erliche ich bei Einziehung der Beiträge die §§ 18 und 19 der Instruktion vom 6. Dezember 1871 zu beachten und in denjenigen Fällen, in denen Beiträge rückständig bleiben sollten, auf deren Beitreibung hinzuwirken eventl. nach § 20 der Instruktion zu verfahren.

Groß-Strehliß, den 4. Dezember 1905.

Auf die in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 47 erschienene Landespolizeiliche Anordnung vom 27. November d. Js., betreffend Einfuhr, Verteilung und Abschachtung der russischen Schweine mache ich hierdurch aufmerksam, insbesondere auf § 9, welcher lautet:

„Die Ausfuhr des Fleisches der russischen Schweine über die Grenzen des oberschlesischen Industriebezirks, umfassend die Kreise Beuthen-Stadt und Land, Kattowitz-Stadt und Land, Königshütte-Stadt,

Larnowik, Jabrze, Olewiz-Stadt und die Amtsbezirke Laband und Nichtersdorf im Landkreise Olewiz, sowie das Feilhalten von solchem Fleisch außerhalb dieses Bezirks ist verboten.“
Groß-Strehlik, den 4. Dezember 1905.

Die nachstehend genannten Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 18. November 1905 — Stück 47 — betreffend Einreichung der Nachweisung der sämtlichen in der Gemeinde bezw. Gutsbezirk wohnenden selbstständigen Handwerker noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, dieselbe bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung **umgehend** einzureichen.

Stadt Groß-Strehlik

Gemeinden: St. Annaberg, Blottnitz, Boritsch, Gräflich Carmerau, Chorulla, Deschowiz, Dollna, Nieder-Elguth, Ober-Elguth, Jarischau, Kaltwasser, Kluttschau, Krassowa, Kienzowiesch, Freiwogtei Leichnitz, Mallnie, Niesdrowik, Mokrolozna, Niewke, Oberwiz, Oerwanz, Olescha, Dschief, Poremba, Groß-Bluchnik, Kosmierz, Kosniontau, Koswadze, Salejsche, Sprentschütz, Sucho-Danieh, Sucholohna, Scharnosin, Schedlik, Schironowiz v. R., Klein-Stanisch, Tschammer-Elguth, Warmuntowiz, Wierchlesche, Wyssofa, Zawadzki und Zyrowa.

Gutsbezirke: Blottnitz, Kalinow, Freiwogtei Leichnitz, Kosmierz, Sacrau, Salejsche, Sucholohna, Groß-Stein. Groß-Strehlik, den 6. Dezember 1905.

Die unten genannten Gemeinde- und Gutsvorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 31. Oktober 1905 — Stück 44 — betreffend Einreichung der Nachweisung der Kreisblatt-Abonnenten pro 1906 noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, dieselben binnen bestimmt 5 Tagen zur Vermeidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten zu erledigen.

Landgemeinden: Bresina, Carmerau, Gonschiorowiz, Grabow, Jarischau, Stadlubiek, Stelisch, Krassowa, Mokrolozna, Nieder-Elguth, Niewke, Rogowschütz, Ober-Elguth, Oberwiz, Olescha, Dschief, Poremba, Petersgrätz, Rosnierka, Sandowiz, Scharnosin, Schedlik, Schimischow, Schironowiz v. P., Schironowiz v. R., Sprentschütz, Stubendorf, Sucho-Danieh, Tschammer-Elguth, Warmuntowiz, Wierchlesche, Zyrowa.

Gutsbezirke: Alt-Ujezt, Boritsch, Gonschiorowiz, Grabow, Grebichowiz, Grodisko, Groß-Stein, Himmelwiz, Jarischau, Stadlubiek, Stelisch, Klein-Stein, Kroschnitz, Nieder-Elguth, Rogowschütz, Dtmütz, Poremba, Rosnierka, Kosmierz, Salejsche, Schironowiz v. R., Stubendorf, Suchau. Groß-Strehlik, den 2. Dezember 1905.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände veranlasse ich, der bis zum 21. Dezember hierher einzureichenden **Zeinschrift der Kontrollisten F und Orsialisten G** ein Verzeichnis mit folgenden Spalten beizufügen:

1. Bezeichnung des Gemeinde- bezw. Gutsbezirks.
2. Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1905,
3. davon sind:
 - a. evangelisch, b. katholisch, c. Isracliten, d. Dissidenten, e. separierte evangelische (Altlutheraner).
4. Von den in Spalte 2 nachgewiesenen Personen sprechen
 - a. deutsch, b. polnisch, c. deutsch und polnisch.

Bei den Gemeinden sind die dazu gehörigen **Kolonien** und andere **Wohnplätze**, bei den Gutsbezirken die zugehörigen Vorwerke u. s. w. einzeln aufzuführen.

Groß-Strehlik, den 4. Dezember 1905.

Die städtischen Polizeiverwaltungen und die Amtsvorstände des Kreises ersuche ich über den Befund der im ablaufenden Jahre bewirkten polizeilichen Maß- und Gewichterevisionen eine Nachweisung nach dem durch die Kreisblattverfügung vom 7. Dezember 1899 Stück 50 — mitgeteilten Schema aufzustellen und mir bestimmt bis spätestens 10. Januar 1906 einzureichen.

Groß-Strehlik, den 2. Dezember 1905.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, bis zum 28. d. Mts. hierher anzuzeigen, wieviel männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der drei Monate Oktober, November Dezember

a. nach Sachsen gegangen, b. ausgewandert sind.

Negativanzeige ist nicht erforderlich.

Groß-Strehlik, den 4. Dezember 1905.

Die Polizeiverwaltungen und Amtsvorstände erinnere ich hiermit an die rechtzeitige Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 28. Mai 1903 — Stück 23 — betr. Anzeige vorgekommener Vergiftungen durch Sublimatpastillen. Groß-Strehlik, den 4. Dezember 1905.

Den Ortspolizeibehörden bringe ich meine Rundverfügung vom 26. August 1898 — II 6723 — in Erinnerung, wonach das Verzeichnis der in Familien gegen Entgelt untergebrachten Geisteskranken pp. bis zum 15. Dezember hierher einzureichen ist.

Groß-Strehlik, den 2. Dezember 1905.

Bestellt der Rittergutsbesitzer Paul Dworatzschel in Poremba zum Waisenrat für den Gutsbezirk Poremba. Groß-Strehlik, den 28. November 1905.

Um die Feststellung der Schäden an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, bei denen der Fiskus beteiligt ist, durch den Königl. Kreisbaubeamten zu einer bestimmten Zeit auf größeren Ausreisen vornehmen zu können und um einen besseren Ueberblick über die erforderlichen Bauausführungen bzw. über die Verwendung der der königlichen Regierung zu ihrer Verfügung stehenden Fonds zu erhalten, hat dieselbe angeordnet, daß die gewöhnlichen Reparaturbedürfnisse und Neubauten, bei denen der Fiskus beteiligt ist, seitens der Kirchen- und Schulvorstände spätestens bis zum 1. Januar jeden Jahres angemeldet werden, wobei noch darauf zu achten ist, daß Neubauten, deren Vorbereitung einen größeren Zeitaufwand erfordern, einige Jahre vor dem zur Ausführung des Baues bestimmten Jahre angemeldet werden. Die in Betracht kommenden Kirchen- und Schulvorstände veranlasse ich daher unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 2. Mai 1870 — Stück 18 Seite 113 — der Königl. Regierung die gewöhnlichen Reparaturen und bezw. Neubauten rechtzeitig vor dem 1. Januar jeden Jahres anzuzeigen.

Die Gemeinde-Vorstände weise ich noch besonders an, das gegenwärtige Kreisblatt den Kirchen- und Schulvorständen zur Einsicht mitzuteilen.

Groß-Strehlitz, den 1. Dezember 1905.

Die **Gemeindevorstände der Schulorte** des Kreises werden hierdurch aufgefordert, **bestimmt bis zum 20. Dezember** er. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung eine Nachweisung nach dem unten abgedruckten Schema über die im Jahre 1905 ausgeführten, in der Ausführung begriffenen und eingeleiteten Schulbauten und Reparaturen eventl. Negativanzeigen einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 2. Dezember 1905.

Nachweisung der Schulbauten und Schulreparaturen im Kreise Groß-Strehlitz pro 1905.

Lfde. Nr.	Bezeichnung		davon sind			Betrag der Baufkosten	davon werden bezw. sind aufgebracht		Bemerkungen über die Lage der Sache
	der Schulen Schulort und Konfession	der Bauten und Reparaturen	eingeleitet	ausgeführt	in der Ausführung begriffen		von den Baupflichtigen	durch Staatsbeihilfe	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises veranlasse ich mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 8. Juli 1895 Stück 28 Seite 292 bis zum 20. Dezember d. J. anzuzeigen, daß auf das Zentralpolizeiblatt für das Jahr 1906 abonniert worden ist.

Groß-Strehlitz, den 1. Dezember 1905.

Bestätigt die Wahl des Gärtners Ignaz Macha aus Koswadge zum Schöffen für die Gemeinde Koswadge.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Franz Skora in Sucho-Danieh zum Schöffenstellvertreter für die Gemeinde Sucho-Danieh.

Groß-Strehlitz, den 27. November 1905.

Der Königl. Landrat, Geheimer Regierungsrat von Alten.

Der Auszügler Mathias Skansy aus Grodisko wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Gast- und Schankwirte, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, sowie diejenigen Personen, welche dem Borgenannten zur Erlangung geistiger Getränke behilflich sind, werden gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 streng bestraft und haben die betreffenden Schankwirte unter Umständen die Entziehung der Conzession zu gewärtigen.

Rosmierka, den 1. Dezember 1905.

Der Amtsvorsteher.

Die angeordnete Gehörsperre bei dem Viehhändler Johann Kalka in Grodisko wird hiermit aufgehoben.

Rosmierka, den 4. Dezember 1905.

Amtsvorstand Kadub.

Bekanntmachung.

In einem beachtenswerten Aufsatz in der Schlesiſchen Zeitung vom 8. September 1905 weist der Taubstummenlehrer Herr Hoffmann aus Ratibor darauf hin, daß Kinder nach dem Ueberstehen von Scharlach oder Genickstarre durch Nachkrankheiten des Ohres vielfach schwerhörig oder gänzlich taub werden. In Folge solcher Erkrankungen des Gehöres wird die Sprache der Kinder allmählich undeutlich und schließlich völlig unverständlich, sodas ein Verkehr durch die Sprache mit ihnen gänzlich ausgeschlossen ist. Wenn nicht rechtzeitig ein geeigneter Unterricht stattfindet, werden solche Kinder für ihr späteres Erwerbsleben im höchsten Grade geschädigt oder gänzlich unfähig für die meisten Berufe.

Zur Verhütung dieser Schädigungen ermahnt Herr Hoffmann die Eltern von Kindern, welche Scharlach oder Genickstarre überstanden haben daran, sich wiederholentlich davon zu überzeugen, ob die Kinder schwerhörig geworden sind. Solche Schwerhörigkeit kann auch ohne äußerlich sichtbare Krankheitserscheinungen auftreten. Die an Mittelohrentzündung (Ohrenfluß) leidenden Kinder sollen rechtzeitig in ärztliche Behandlung gebracht werden, um dem Entstehen der Schwerhörigkeit oder Taubheit vorzubeugen.

Demnach ist es eine Pflicht der Eltern ihre als taub, taubstumm oder schwerhörig befundenen Kinder auf dem Landratsamt oder in den kreisfreien Städten beim Stadtkretariat anzumelden, damit sie einberufen werden, sei es zu Unterrichtskursen in denen das Ableben der Worte vom Munde gelehrt wird, sei es in eine Taubstummenanstalt. Auf diese Bitte wird auch die von seiten der Behörden diesen Kindern gewidmete Fürsorge am besten ermöglicht. — Es muß besonders darauf hingewiesen werden, daß mittellosen Eltern durch den ihren Kindern erteilten Taubstummen-Unterricht keinerlei Kosten erwachsen, daß diesen Kindern vielmehr Wohnung, Kost und Unterricht vollkommen unentgeltlich gewährt werden.

Marktpreise.

per 100 Kilogramm

In der Stadt:	Festl.	per 100 Kilogramm												per 600 kg		per 1 kg		per 100 St.	
		Weizen	Weggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Breite- bunnen	Linsen	Ras- stoffeln	Hen	Zweih	Wutter	Gier	Zweih	Wutter	Gier	Zweih	Wutter	
Groß-Strechitz	Schmalz	17. 00	15. 50	15. 70	14. 60	18. —	19. —	28. —	3. 60	5. —	24. —	2. 60	5. 20	—	—	—	—	—	
am 28. November 1906	Wurstschmalz	14. 75	13. 50	12. 75	13. 20	16. —	17. —	—	24. —	3. 20	4. 50	21. 60	2. 40	4. 20	—	—	—	—	
Wien	Schmalz	17. —	15. 40	15. 70	14. 80	—	—	—	3. 60	5. —	24. —	2. 60	4. 40	—	—	—	—	—	
am 1. Dezember 1906	Wurstschmalz	14. 50	13. 30	12. 50	13. 20	—	—	—	3. 20	4. 50	21. 60	2. 40	4. —	—	—	—	—	—	
Stettin	Schmalz	18. 50	14. 00	13. 70	13. —	18. —	—	—	5. 20	6. —	28. —	2. 80	3. 00	—	—	—	—	—	
am 8. November 1906	Wurstschmalz	15. —	13. —	12. 50	12. 00	16. —	—	—	4. —	4. —	25. —	2. 70	2. 80	—	—	—	—	—	

Anzeigen

Zinshaus - Verkauf.

Ein geräumiges, großes, neues, Zinshaus, bestehend aus 100 Zimmern, befindet sich im Ortsteil von Grotz-Strechitz, im Kreis Grotz-Strechitz, Provinz Posen, und ist zum Verkauf zu haben. Das Haus ist in sehr gutem Zustand und eignet sich besonders für den Zweck eines Zinshauses. Der Kaufpreis beträgt 100,000 Mark. Näheres erfragen bei dem Makler Herrn Dr. Simon Graetzer, Grotz-Strechitz, Posen.

Größere Anzahl von

Waldarbeitern mit Holzhauer-
werkzeugen sucht der Kaiserliche und
Königliche Forstverwaltung

Vorläufiger Kaik.

4. In der Grotz-Strechitz, Posen.

1906

Abreiß-Kalender

in größter Auswahl.

Wand-Kalender

Wand-Kalender

Wand-Kalender

Wand-Kalender

am 20.

bestehend in der

Handlung von

G. Hübner.

Sammlung zu Gunsten der Opfer der russischen Judenverfolgungen!

Eine furchtbare Katastrophe ist über die Juden in Russland herein-
gebrochen. Ein Teil der von Juden bewohnten Städte in Russland ist zer-
stört. Tausende sind getötet oder verwundet, bestialische Schrecken
sind verübt worden. Unzählige Familien sind vernichtet, und unzählige
leben noch infolge dieser Ereignisse der wirtschaftlichen Untergang. Angesichts
dieses unermeßlichen Jammers tut schleunige, ausgiebige Hilfe unabweis-
lich not.

Wir wenden uns mit der herzlichsten Bitte an alle Menschen-
freunde, ohne Unterschied des Bekenntnisses, uns in den Stand zu setzen,
zu unserem Teil an der Rettung der bejammernswerten Opfer blindwäulen-
den Hasses, der Witwen und Waisen, mitzuwirken.

Beiträge nimmt die Firma **J. Graetzer** in Grotz-Strechitz
an.

Das Lokalkomitee

des Hilfsvereins der deutschen Juden zu Grotz-Strechitz.

Simon Graetzer. Dr. H. Wachsner. J. Burgheim. M. Ucko.

PALMIN

Feinste Pflanzenbutter
zum Kochen, Braten und
Backen

Hierzu eine Beilage.